

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg „Organisatorischer Aufbau der Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)“ (Entwurf, April 2009)

Az.: 35-6512-1703/31/3

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Als Selbsthilfeverband körper- und mehrfachbehinderter Menschen und ihrer Familien engagieren wir uns seit vier Jahrzehnten für ein uneingeschränktes Recht auf Bildung. Beim 5. Tag behinderter Menschen im Parlament am 14. Juni 2007 befasste sich die Arbeitsgruppe „Bildung ist Zukunft!“, für die unser Verband die Federführung für die Vorbereitung übernommen hatte, ausführlich damit, wie Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung – einschließlich der „so genannten Fröhlich-Kinder“ – dieses Recht auf Bildung einlösen können.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Anhörung zu dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Organisatorischer Aufbau der Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) eine Stellungnahme abzugeben.

II. Im Einzelnen:

▪ **Zu II. Aufbau**

Grundsätzlich begrüßen wir im Interesse der Vergleichbarkeit mit anderen Schulen die geplante Gliederung in Grundstufe, Hauptstufe und Berufschulstufe.

Wir bitten vor der Einführung des Begriffs „Berufschulstufe“ zu prüfen, ob diese neue Begrifflichkeit vereinbar ist mit anderen Normen.

Der Begriff „Werkstufe“ ist eingeführt. Beispielsweise nimmt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Bezug auf die „Werkstufe“, wenn Schülerinnen und Schüler der Werkstufe der Sonderschule G Leistungen nach dem BAföG beantragt haben. Dies trifft auf alle Familien zu, deren behinderte Kinder eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft besuchen und die Kosten des Schulbesuches im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger finanziert werden.

Wir begrüßen sehr, dass an der Schule für Geistigbehinderte keine homogenen Klassen gebildet werden sollen. Gerade Kinder mit intensivem Förderbedarf brauchen den Kontakt mit anderen.

Wir empfehlen, die Formulierung „nicht auf Dauer“ zu präzisieren, da die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes im Alltag zu Schwierigkeiten führen kann.

Ist mit der Formulierung „nicht auf Dauer“ gemeint, dass ein Unterricht in homogenen Gruppen nicht über ein paar Wochen oder gar das gesamte Schuljahr erfolgen sollte? Soll der Unterricht in homogenen Gruppen während einer gesamten Stufe (Grund-, Haupt- oder Berufschulstufe) möglich sein? Wer entscheidet nach welchen Kriterien, ob der Unterricht in homogenen Gruppen angemessen bzw. geeignet ist?

- **Zu III. Dauer des Schulbesuchs**

Absatz 1:

Bei der Berechnung der Höchstdauer des Schulbesuchs hat uns die vorgeschlagene Formulierung des Absatz 1 verunsichert: Die Schulpflicht kann im begründeten Einzelfall auf maximal zwölf Jahre verlängert werden. Gilt diese Obergrenze nur für den Besuch der Grund- und Hauptstufe oder wird der Besuch der Berufschulstufe auf diese zwölf Jahre angerechnet? Wir bitten daher um Klarstellung.

Absatz 2:

Wir begrüßen die Möglichkeit, die Pflicht zum Besuch der Berufschulstufe im Einzelfall zu verlängern. Die vorgeschlagene Formulierung des Satzes 2 („Darüber hinaus kann ... freiwillig weitere zwei Jahre besucht werden.“) löst Unsicherheit aus: Wer entscheidet über diese Verlängerungsoption? Wer ist „Herr des Verfahrens“? Was bedeutet „freiwillig“? Könnte für Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule in freier Trägerschaft besuchen, diese vorgesehene Verlängerung versagt werden durch den Sozialhilfeträger, der die Kosten des Schulbesuchs trägt? Die Finanzierungssituation muss eindeutig geregelt und festgelegt werden – im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Wir bitten daher um Klarstellung.

- **Zu IV. Unterrichtszeit**

Wir begrüßen sehr, dass die Schule für Geistigbehinderte auch künftig als Ganztageschule geführt wird. Dies ist aus pädagogischer Sicht unabdingbar für die umfassende Förderung der behinderten Kinder. Gleichzeitig trägt die Ganztageschule zur Entlastung der Familien sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Stuttgart, 29. Mai 2009/pa.